

B. Die Nebensteuern des Staates

Teil I

Die Handänderungssteuer

§ 205. I. Gegenstand

¹ Der Handänderungssteuer unterliegen Handänderungen an Grundstücken.

² Als Grundstücke gelten

- a) die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB¹);
- b) Rechtsameanteile im Sinne von § 45 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954²);
- c) Bauten auf fremdem Boden, ausgenommen Fahrnisbauten.

³ Den Grundstücken sind Grundstücksanteile gleichgestellt.

§ 206. II. Handänderungen

1. Steuerbare Handänderungen

¹ Die Steuerpflicht wird durch jedes Rechtsgeschäft begründet, mit dem die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über ein Grundstück übergeht, insbesondere

- a) durch Kauf, Tausch oder Schenkung eines Grundstückes;
- b) durch Übertragung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes an einem Grundstück sowie durch Verzicht auf die Ausübung eines solchen Rechtes zu Gunsten eines Dritten;
- c) durch Eintritt eines Dritten in einen Kaufvertrag über ein Grundstück;
- d) durch Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften.

² Die Steuerpflicht wird ferner begründet durch die Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen, durch die Veränderung der Anteilsrechte sowie die Aufhebung des Gesamteigentums an einem Grundstück.

§ 207. 2. Steuerfreie Handänderungen

¹ Steuerfrei sind

- a) die Handänderung zufolge Erbganges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis);
- b) die Handänderung zufolge Begründung, Änderung oder Aufhebung des ehelichen Güterstandes oder der vermögensrechtlichen Regelung von Personen in eingetragener Partnerschaft;³)

¹) SR 210.

²) BGS 211.1.

³) § 207 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

- c) die Umwandlung von Gesamteigentum an einem Grundstück in Miteigentum und umgekehrt sowie körperliche Teilung von Gesamt- oder Miteigentum im Verhältnis der am einzelnen Grundstück bestehenden Eigentumsquoten;
 - d) Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen; bei Verletzung der Sperrfristen gemäss § 25 Absatz 2 oder § 94 Absatz 2 und 4 wird die Steuer nacherhoben;¹⁾
 - e) der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken unter amtlicher Mitwirkung;²⁾
 - f) die Handänderung zufolge amtlicher Baulandumlegung und Grenzberreinigung gemäss Planungs- und Baugesetz sowie diesen gleichgestellte private Unternehmen;³⁾
 - g) der Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum.⁴⁾
- ² ...⁵⁾

§ 208. III. *Steuersubjekt*

1. *Grundsatz*

¹ Steuerpflichtig ist der Erwerber.

² Bei Erwerb zu Gesamteigentum ist jeder Beteiligte entsprechend seinem Anteil steuerpflichtig. Im Zweifel gelten alle Erwerber als zu gleichen Teilen berechtigt; sie haften solidarisch.

§ 209. 2. *Ausnahmen*

¹ Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f, i, i^{bis} und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen.⁶⁾

² Von der Handänderungssteuer ist ferner der Gläubiger oder Bürge befreit, der ein ihm durch Grund- oder Faustpfand haftendes Grundstück im Zwangsvollstreckungsverfahren oder zur Abwendung drohender Zwangsvollstreckung erwirbt, wenn der Erwerbspreis den Deckungsbetrag nicht übersteigt; der Deckungsbetrag besteht aus der Forderung des Erwerbers, den im Range vorgehenden Grundpfandschulden sowie den Verwaltungs- und Verwertungskosten.

§ 210. IV. *Bemessung*

1. *Im allgemeinen*

Die Steuer wird vom Verkehrswert des Grundstückes zur Zeit der Handänderung erhoben.

¹⁾ § 207 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 4. Mai 2005.

²⁾ § 207 Absatz 1 Buchstabe e Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 153.

³⁾ § 207 Absatz 1 Buchstabe f eingefügt am 27. September 1998.

⁴⁾ § 207 Absatz 1 Buchstabe g angefügt am 29. November 2009.

⁵⁾ § 207 Absatz 2 aufgehoben am 12. Juni 1994.

⁶⁾ § 209 Absatz 1 Fassung vom 4. Mai 2005.

614.11

§ 211.¹⁾ 2. Landwirtschaftliche Grundstücke

Beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken, auf die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991²⁾ anwendbar ist, ist der Übernahmepreis, mindestens aber der Ertragswert, massgebend.

§ 212.³⁾ V. Steuerberechnung

Der Steuersatz beträgt 2,2 %, bei Erwerb unter Ehegatten, unter Personen in eingetragener Partnerschaft und durch Nachkommen die Hälfte.

§ 213. VI. Behörden und Verfahren

1. Veranlagung

¹ Die Handänderungssteuer wird vom Kantonalen Steueramt⁴⁾ veranlagt; die Veranlagung wird von der Amtschreiberei vorbereitet.

² Veräusserer und Erwerber haben die Handänderung innert 30 Tagen dem Kantonalen Steueramt⁵⁾ anzuzeigen; bei Eigentumswechsel durch Grundbucheintrag entfällt diese Pflicht.

³ Veräusserer und Erwerber haben alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 214. 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Veranlagung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement⁶⁾ beim Kantonalen Steueramt⁷⁾ schriftlich Einsprache erheben.

² Ist der Verkehrswert streitig, so holt die Veranlagungsbehörde im Einspracheverfahren ein Gutachten ein; die Kosten werden nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt.

³ Gegen den Einspracheentscheid können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement⁸⁾ Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 215. 3. Fälligkeit, Bezug und Steuersicherung

¹ Die Steuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig.

² Mit der Handänderung wird die Steuer fällig, wenn der Erwerber die Anzeigepflicht nach § 213 verletzt hat.

³ Die Handänderungssteuer wird beim Steuerpflichtigen erhoben.

⁴ Vor Bezahlung der Steuer kann die Amtschreiberei den Eintrag in das Grundbuch verweigern. Dagegen kann innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.⁹⁾

¹⁾ § 211 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 153.

²⁾ SR 211.412.11.

³⁾ § 212 Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

⁴⁾ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁵⁾ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁶⁾ Neue Schreibweise ab 1. August 2000.

⁷⁾ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁸⁾ Neue Schreibweise ab 1. August 2000.

⁹⁾ § 215 Absatz 4 Fassung vom 21. Oktober 2007.

§ 216. VII. Veranlagungsverjährung; weitere Bestimmungen

¹ Das Recht, eine Veranlagung vorzunehmen, erlischt 10 Jahre nach der Handänderung.

² Soweit in den vorstehenden §§ 205-215 nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Behörden und Verfahren sowie Steuerstrafen die §§ 118-204 anwendbar.

Teil II**Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Erster Abschnitt

Nachlasssteuer*§ 217. I. Gegenstand*

¹ Der Nachlasssteuer unterliegt der reine Rücklass.

² Die Nachlasssteuer wird ferner erhoben auf Kapitalleistungen aus Versicherungen, die zufolge Todes fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind.¹⁾

§ 218. II. Abgabepflicht

¹ Abgabepflichtig sind die Erben.

² Die Abgabepflicht besteht, wenn

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen zum Rücklass gehören.

³ Im internationalen Verhältnis besteht die Abgabepflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen zum Rücklass gehört.

⁴ Der Abgabeanspruch entsteht im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird.

*§ 219. III. Bemessung**1. Grundsatz*

Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Erbgang eröffnet wird.

¹⁾ § 217 Absatz 2 angefügt am 17. März 2010.

614.11

§ 220. 2. Aktiven

¹ Die Aktiven werden, unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4, zum Verkehrswert bewertet.¹⁾

² Nutzungsrechte und Rechte auf wiederkehrende Leistungen werden zum Barwert angerechnet.

³ Für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe, auf die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991²⁾ anwendbar ist, sowie für das Betriebsinventar ist der Anrechnungswert, mindestens aber der Ertrags- oder Nutzwert, massgebend.³⁾

⁴ Fällige Kapitalleistungen aus Versicherungen werden mit der ausbezahlten Summe, nicht fällige mit dem Rückkaufswert bewertet.⁴⁾

§ 221. 3. Passiven

¹ Vom Wert der Aktiven des Rücklasses werden abgezogen

- a) die Schulden des Erblassers;
- b) die Todesfallkosten sowie die Kosten der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung;
- c) die Ansprüche der Hausgenossen nach Artikel 606 ZGB⁵⁾;
- d) Vorausbezüge für noch nicht erzogene und gebrechliche Nachkommen nach Artikel 631 Absatz 2 ZGB;
- e) Entschädigungen an Kinder und Grosskinder nach Artikel 334 und 334^{bis} ZGB (Lidlöhne).

² Ist der Rücklass mit einer Nutzniessung oder mit der Pflicht zu einer wiederkehrenden Leistung belastet, so wird der Barwert der Belastung abgezogen.

³ Bei teilweiser Abgabepflicht werden die Passiven nach den Regeln zur Vermeidung der interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerung angerechnet.

§ 222. IV. Berechnung

Die Nachlasstaxe beträgt

8 Promille von den ersten	500'000 Franken
10 Promille von den nächsten	500'000 Franken
13 Promille von den nächsten	500'000 Franken
17 Promille von den nächsten	500'000 Franken.

Ab 2'000'000 Franken beträgt die Nachlasstaxe 12 Promille.

¹⁾ § 220 Absatz 1 Fassung vom 17. März 2010.

²⁾ SR 211.412.11.

³⁾ § 220 Absatz 3 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁴⁾ § 220 Absatz 4 Fassung vom 17. März 2010.

⁵⁾ SR 210.

Zweiter Abschnitt

Erbschaftssteuer*§ 223. I. Gegenstand*

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, insbesondere zufolge Erbeinsetzung, Vermächtnis, Erbvertrag, Schenkung und Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall, Nacherbeinsetzung und richterlicher Verschollenerklärung.

² Steuerbar sind auch Ansprüche aus Versicherungen, die zufolge Todes übergehen, soweit sie nicht als Einkommen steuerbar sind.¹⁾

*§ 224. II. Steuerpflicht**1. Grundsatz*

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger des Erbanfalles oder der Zuwendung.

² Bei Nacherbeinsetzung sind Vor- und Nacherbe steuerpflichtig.

³ Die Steuerpflicht besteht, wenn

a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;

b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

⁴ Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht.

§ 225. 2. Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

a) der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;²⁾

b) die Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen sowie die Eltern und Adoptiveltern;³⁾

c) Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind;

d) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.⁴⁾

² Körperschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d, die ihren Sitz im Ausland haben, sind von der Steuerpflicht befreit, soweit Gegenrecht gehalten wird.⁵⁾

¹⁾ § 223 Absatz 2 angefügt am 17. März 2010.

²⁾ § 225 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

³⁾ § 225 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 17. März 2010.

⁴⁾ § 225 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 4. Mai 2005.

⁵⁾ § 225 Absatz 2 Fassung vom 13. Dezember 2000.

614.11

§ 226. III. Steueranspruch

Der Steueranspruch entsteht

- a) bei Vermögensübergängen auf den Todesfall: im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
- b) bei Vermögensübergängen aus Nacherbschaft: im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft beendet ist;
- c) bei Vermögensübergängen unter aufschiebender Bedingung: im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung.

§ 227. IV. Bemessung

1. Grundsatz

Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Steueranspruch entsteht. Die §§ 220 und 221 gelten sinngemäss.

§ 228. 2. Nacherbfolge

¹ Die Zuwendung an den Vorerben wird, wenn der Nacherbe nicht bloss auf den Überrest eingesetzt ist, durch Kapitalisierung ihres Ertrages bemessen; Grundlage der Kapitalisierung ist die Lebenserwartung des Vorerben, wenn der Erblasser nicht einen andern Zeitpunkt als dessen Tod für die Auslieferung der Erbschaft bestimmt hat.

² Erwirbt der Vorerbe die Erbschaft endgültig, so wird die Steuer nach § 227 auf den Zeitpunkt des endgültigen Erwerbes neu berechnet; bereits bezahlte Erbschaftssteuern werden angerechnet.

§ 229. V. Berechnung

1. Abzüge

Vom empfangenen Vermögenswert werden abgezogen

- a) der Wert belastender Auflagen;
- b) die Aufwendungen, die der Steuerpflichtige für die Zuwendung gemacht hat, soweit diese bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt wurden;
- c) die Hälfte des Wertes von Kunstgegenständen, wenn der Steuerpflichtige die Werke im Kanton öffentlich zugänglich macht;
- d) nachgewiesene freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen, die der Steuerpflichtige aus dem empfangenen Vermögenswert an steuerfreie Gemeinwesen, Anstalten oder juristische Personen (§ 225 Abs. 1 Buchst. d) ausrichtet.

§ 230. 2. Steuerklassen

Die Steuerpflichtigen werden in folgende Klassen eingeteilt

Klasse 1	Stiefeltern und Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat, sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern; ¹⁾
Klasse 2	Geschwister und Halbgeschwister;
Klasse 3	Grosseltern und Schwiegereltern;
Klasse 4	Onkel und Tanten, Neffen und Nichten;
Klasse 5	alle weiteren Steuerpflichtigen.

§ 231. 3. Sonderfälle

¹ Für die Bestimmung der Klasse werden Verschwägte gleich behandelt wie ihr Ehegatte oder wie ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin, sofern sich dadurch eine mildere Steuer ergibt.²⁾

² Nacherben entrichten die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser.

³ Zuwendungen an juristische Personen im Sinne von § 225 Absatz 2 unterliegen, wenn kein Gegenrecht gehalten wird, der Steuer in Klasse 3.³⁾

§ 232. 4. Steuersatz

¹ Die Steuer beträgt		Klassen				
		1	2	3	4	5
		%	%	%	%	%
für die ersten	28'197 Franken	2	4	6	9	12
für die nächsten	42'297 Franken	5	10	15	22,5	30
für die nächsten	84'593 Franken	6	12	18	27	36
Ab 155'087 Franken ⁴⁾	beträgt die Steuer	5	10	15	22,5	30

² Ist ein Empfänger nur für einen Teil des Vermögensüberganges im Kanton steuerpflichtig, so bestimmt sich die Steuer nach dem Steuersatz für den gesamten Übergang.

¹⁾ § 230 Klasse 1 Fassung vom 17. März 2010.

²⁾ § 231 Absatz 1 Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

³⁾ § 231 Absatz 3 Fassung vom 13. Dezember 2000.

⁴⁾ Tarifstufen angepasst durch Steuerverordnung Nr. 20 am 24. Januar 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006.

614.11

Dritter Abschnitt

Schenkungssteuer

§ 233. I. Gegenstand

1. Grundsatz

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen alle Zuwendungen unter Lebenden, mit denen der Empfänger aus dem Vermögen eines andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind auch Zuwendungen von Versicherungsansprüchen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind.

§ 234. 2. Ausnahmen

Der Schenkungssteuer unterliegen nicht

- a) Leistungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht;
- b) Zuwendungen an bedürftige Personen.

§ 235. II. Steuerpflicht

1. Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung.

² Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) der Schenker seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

³ Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht.

§ 236. 2. Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;¹⁾
- b) die Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen sowie die Eltern und Adoptiveltern;²⁾
- c) Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind;
- d) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.³⁾
- e) Unternehmensstiftungen für Zuwendungen von Beteiligungen.

² § 225 Absatz 2 ist anwendbar.

¹⁾ § 236 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

²⁾ § 236 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 17. März 2010.

³⁾ § 236 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 4. Mai 2005.

§ 237. III. Steueranspruch

Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung, bei Schenkung unter aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung, bei Versicherungsansprüchen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung.

§ 238. IV. Bemessung

¹ Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Steueranspruch entsteht.

² Für die Bewertung gelten die §§ 220 und 221 sinngemäss.

§ 239. V. Berechnung

¹ Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Massgebend ist der Steuersatz, der sich für jede Zuwendung allein ergibt.

² Von jeder Zuwendung werden 14100 Franken¹⁾ abgezogen. Macht ein Schenker während des Kalenderjahres mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug nur einmal gewährt.

§ 240. VI. Teuerung und kalte Progression

Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 7% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifstufen in § 232 Absatz 1 und den Abzug in § 239 Absatz 2 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.

¹⁾ Betrag angepasst durch Steuerverordnung Nr. 20 am 24. Januar 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006.

614.11

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 241. 1. Behörden und Verfahren

1. Veranlagung

¹ Nachlasssteuer und Erbschaftsteuer werden vom Kantonalen Steueramt¹⁾ veranlagt; die Veranlagung wird von der Amtschreiberei vorbereitet.

² Die Steuerpflichtigen haben dem Kantonalen Steueramt²⁾ innert eines Jahres seit Eröffnung des Erbganges den Steuertatbestand anzuzeigen; wird im Kanton ein Erbschaftsinventar aufgenommen, so entfällt diese Pflicht bezüglich der inventarisierten Aktiven und Werte.

³ Die Schenkungssteuer wird vom Kantonalen Steueramt³⁾ veranlagt. Die Steuerpflichtigen haben dem Kantonalen Steueramt⁴⁾ innert 30 Tagen seit Entstehen des Steueranspruchs oder spätestens mit der nächsten ordentlichen Steuererklärung den Steuertatbestand anzuzeigen.

§ 242. 2. Einsprache und Rekurs

Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement⁵⁾ beim Kantonalen Steueramt⁶⁾ Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 243. 3. Fälligkeit, Bezug und Steuersicherung

¹ Die Nachlasssteuer und die Erbschaftsteuer werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung fällig. Mit der Eröffnung des Erbganges werden sie fällig, wenn der Steuerpflichtige die Anzeigepflicht nach § 241 Absatz 2 verletzt hat.

² Ist die Veranlagungsverfügung 6 Monate nach Eröffnung des Erbganges noch nicht eröffnet, so werden die Nachlasssteuer und die Erbschaftsteuer provisorisch nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages erhoben; die provisorisch festgesetzten Beträge werden mit Zustellung der Rechnung fällig.

³ Die Nachlasssteuer wird beim Abgabepflichtigen, die Erbschaftsteuer beim Steuerpflichtigen erhoben. Die Erben haften im Umfang ihrer Bereicherung solidarisch für die Nachlasssteuer und die Erbschaftsteuern.

⁴ Die Schenkungssteuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig. Mit dem Vollzug der Schenkung wird die Steuer fällig, wenn der Steuerpflichtige seine Anzeigepflicht nach § 241 Absatz 3 verletzt hat.

⁵ Die Schenkungssteuer wird beim Steuerpflichtigen erhoben. Wohnt der Steuerpflichtige im Ausland, haftet für die Steuer auch der Schenker.

¹⁾ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

²⁾ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

³⁾ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁴⁾ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁵⁾ Neue Schreibweise ab 1. August 2000.

⁶⁾ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁶ Werden die veranlagten oder provisorisch festgesetzten Beträge innert 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so sind sie vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

§ 244. II. Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Veranlagung vorzunehmen, erlischt, 10 Jahre nachdem der Steueranspruch entstanden ist. Im Falle beschränkter Steuerpflicht beträgt die Frist 5 Jahre, seitdem das Kantonale Steueramt¹⁾ vom Vermögensübergang Kenntnis erhalten hat.²⁾

² Im übrigen gilt § 138.

§ 245. III. Weitere Bestimmungen

Soweit in den vorstehenden §§ 217-244 nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Behörden und Verfahren sowie Steuerstrafen die §§ 118-204 anwendbar.

¹⁾ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

²⁾ § 244 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 154.